

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz- LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am _____ folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Erhebung der Gebühr
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Erlass der Gebühren
- § 6 Höhe der Gebühren
- § 7 Auszugsverpflichtung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Übergangseinrichtungen)

(1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

(2) Benutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Cottbus eingewiesen wird

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung genutzt werden kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

§ 5 Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.
- (2) Ist der Benutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.
- (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erneut zu prüfen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangwohnheimen ist
 - deren Kapazität
 - die jeweilige Dauer der Nutzung
 - die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis

Basis der Berechnung bilden die für 2008 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 11.384,47 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr.1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 71,15 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes)
- 142,31 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes)
- 177,88 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).

(3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person:

- 142,31 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes)
- 177,88 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes).

(4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 142,31 Euro (100 % des Monatssatzes).

(5) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

§ 7 Auszugsverpflichtung

Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2004 außer Kraft.

Die Genehmigung zur Satzung wurde amdurch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg gemäß § 5 (2) LAufnG erteilt.

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus